

**Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund  
gemäß § 115 Abs. 6 Satz 2 SGB VI**

**Präambel**

Nach § 115 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - sollen die Träger der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. In Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen (§ 115 Abs. 6 Satz 2 SGB VI).

Entsprechende Hinweise der Rentenversicherungsträger erfolgen in den Fällen, in denen es nahe liegt, dass Versicherte eine Leistung in Anspruch nehmen wollen und diese Ansprüche ohne weitere Ermittlungen lediglich aus den Versicherungskonten der Versicherten ersichtlich sind. Vor diesem Hintergrund beschließen die Träger der Rentenversicherung auf der Grundlage des § 115 Abs. 6 Satz 2 SGB VI die folgenden Richtlinien:

**§ 1**

Versicherte, die ausweislich ihres Versicherungskontos die allgemeine Wartezeit erfüllen und eine Rente der Rentenversicherung weder beziehen noch beantragt haben, werden spätestens im Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze darauf hingewiesen, dass sie Regelaltersrente rechtzeitig erhalten können, wenn sie diese bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragen, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

## **§ 2**

Bezieher einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 102 SGB VI) werden rechtzeitig vor Ablauf der Befristung darauf hingewiesen, dass sie bei Fortdauer der Leistungsminderung die Weitergewährung der Rente beantragen können. Dies gilt für Bezieher befristeter großer Witwenrenten oder großer Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI) entsprechend.

## **§ 3**

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Kalendermonats nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund in Kraft. Sie ersetzen die gemeinsamen Richtlinien der Rentenversicherungsträger gemäß § 115 Abs. 6 Satz 2 SGB VI in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18.12.1989.